

**Zusammenfassung der Durchführungsverordnung**  
**„Kriterien und Modalitäten für die Erhebung, die Festsetzung der Obergrenze und die Zuweisung von Gästebetten“**

**Art. 1 – Definition**

Die Obergrenze an Gästebetten besteht aus der Summe aller rechtmäßigen Schlafgelegenheiten für Gäste im Alter von über 14 Jahren (entspricht der Altersgrenze für die Ortstaxe).

**Art. 2 – Anwendungsbereich**

Es werden die Kriterien und Modalitäten für die Erhebung der gastgewerblichen und der nichtgastgewerblichen Betriebe sowie die Obergrenze und die Zuweisungsmodalitäten festgelegt.

**Art. 3 – Erhebung und Festlegung der gastgewerblichen Gästebetten**

- Für gastgewerbliche Betriebe, die am 31.12.2019 bestanden haben
  - gemäß Erlaubnis oder höchstens bis zur Anzahl der im Jahre 2019 zu einem frei wählbaren Datum ordnungsgemäß gemeldeten Nächtigungen (Gäste über 14 Jahre).
- Für jene, die ab 01. Jänner 2020 eröffnet haben
  - gemäß Erlaubnis
- Für jene, die Gästebetten ab dem 01. Jänner 2020 durch bauliche Eingriffe erhöht haben
  - diese Betten können zu den Betten gemäß Erlaubnis dazugezählt werden (Beispiel: Betrieb hatte inzwischen von der Gemeinde mit Beschluss weitere Betten zugewiesen bekommen).
- Gastgewerbliche Betriebe, die keine Erlaubnis mehr haben und ihre Tätigkeit wieder aufnehmen
  - jene Bestimmungen, welche auch bisher in solchen Fällen vorgesehen waren
- Campingplätze
  - 3 Betten pro Stellplatz bzw. pro Mobilheim
- Erfolgt kein Antrag um Erhöhung, gilt die Bettenanzahl gemäß Erlaubnis.
- Innerhalb vom 31.03.2023 kann eine Erhöhung der Bettenanzahl beantragt werden, wobei nur jene Betten berücksichtigt werden können, die den geltenden Bestimmungen entsprechen sowie die von den Einstufungskriterien vorgesehenen strukturellen Voraussetzungen erfüllen (da ab nun nicht mehr nur die fixen Betten zählen, sondern alle).
- Erworbene Rechte:
  - erlassene Baukonzession/Eingriffsgenehmigung
  - innerhalb 31.07.2022 erfolgter Antrag um Eingriffsgenehmigung
  - Gästebetten in bereits ausgewiesenen Zonen für touristische Einrichtungen und solche, die in einem Wiedergewinnungs- Durchführungs- oder städtebaulichen Umstrukturierungsplan vorgesehen sind, sofern innerhalb von 4 Jahren eine Eingriffsgenehmigung erlassen wird.
- Bis zur Ausstellung der neuen Erlaubnis können die im Ansuchen angegebenen Betten genutzt werden!

**Art. 4 – nichtgastgewerbliche Gästebetten**

- Erhebung siehe gastgewerbliche Betriebe
- Erworbene Rechte (aufgrund anderer Genehmigungs- bzw. Meldeverfahren wie im gastgewerblichen Bereich)
  - Baumasse mit Zweckbestimmung Wohnen ohne Bindung aufgrund einer bereits erlassenen Baukonzession/Eingriffsgenehmigung und für welche die Baubeginnmeldung bereits erfolgt ist, sofern innerhalb von 30 Tagen nach zertifizierter Meldung der Bezugsfertigkeit, die Tätigkeitsmeldung hinterlegt wird.

### **Art. 5 – Festlegung der Obergrenze**

Summe aller nach diesen Kriterien festgelegten Gästebetten = Grundlage für Obergrenze auf Gemeinde- und Landesebene.

### **Art. 6 - Gästebettenkontingent**

Es werden vier Kategorien festgelegt:

- Gästebetten der gastgewerblichen Betriebe
- Gästebetten laut Gesetz Privatzimmervermietung
- Gästebetten laut U.a.B.-Gesetz
- zuweisbare Gästebetten auf Gemeindeebene

Wann fallen Betten ins Gemeinde- bzw. Landeskongingent?

- Falls die Tätigkeit eines gastgewerblichen Betriebes eingestellt wird
  - falls die urbanistische Zweckbestimmung aufrecht bleibt und die Tätigkeit nicht innerhalb von 4 Jahren wieder aufgenommen wird.
  - bleibt die Zweckbestimmung nicht aufrecht - sofort nach Verfall der Erlaubnis.
  - ist die Tätigkeit bei Inkrafttreten bereits eingestellt und wird innerhalb von 4 Jahren nicht wieder aufgenommen (im Rahmen der bestehenden Gästebetten – es wird nicht viele solcher Situationen geben – siehe Beispiel Hotel Hintermartell)
- Wird die Tätigkeit der privaten Vermietung eingestellt – sofort.

Wem werden die freiwerdenden Betten zugewiesen?

- Zu 95% dem Gemeindegongingent
- Zu 5% dem Landeskongingent

### **Art. 7 – Zuweisung der Gästebetten auf Gemeinde- und Landesebene**

- Antrag bei zuständiger Gemeinde.
- Die Landesregierung kann in Sondersituationen auf Antrag der Gemeinde zusätzliche Betten zuweisen.

### **Art. 8 – Verfahren der Zuweisung auf Gemeindeebene**

- Nach Kriterien der Gemeinde (eigene Verordnung) getrennt nach gastgewerblichen und nichtgastgewerblichen Gästebetten – nach einem Jahr kann die Gemeinde davon abweichen.
- Innerhalb von drei Jahren muss die Baubeginnmeldung erfolgen - ansonsten „Ausschluss“ für drei Jahre.

### **Art. 9 – Verfahren der Zuweisung auf Landesebene**

- Die entsprechenden Kriterien werden nach Anhören des Rates der Gemeinden festgelegt.

### **Art. 10 – Bettenvorschuss**

- 7.000 Gästebetten auf Gemeinde- und 1.000 auf Landesebene
- Zuteilung erfolgt gemäß Anlage ohne Unterteilung in Kategorien.
- Die zugeteilten Gästebetten müssen innerhalb von 10 Jahren ausgeglichen werden.

### **Art. 11 – Ausnahmeregelungen**

- Neue und bestehende gastgewerbliche Betriebe in historischen Ortskernen (mit Ausnahmen der sogenannten „Streuhotels“) als Anreiz zur Belebung der Ortskerne.
- Für U.a.B. nach Genehmigung der entsprechenden Kriterien durch die Landesregierung, um die bäuerlichen Familienbetriebe zu erhalten.

**Art. 12 – Rechtsnachfolge**

Im Gegensatz zu den gastgewerblichen Betrieben ist die Tätigkeit der privaten Zimmervermietung an die Person gebunden. Um zu vermeiden, dass bei Betriebsübergabe die Rechtsnachfolger wieder ein Kontingent beantragen muss, wird mit diesem Artikel geklärt, dass in diesem Fall mit dem Gebäude auch das Recht der Zimmervermietung mitübertragen wird.

**Art. 13 – Kontrollen**

Obliegen den zuständigen Gemeinden – angedacht ist eine Auslagerung der Dienstleistung.